

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/2553, 15/2770 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

A. Problem

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 22. September 2003 wird die Gemeinsame europäische Agrarpolitik ab 2005 neu ausgerichtet. Damit sollen die bisherigen, an die tatsächliche Produktion gekoppelten Direktzahlungen durch eine einheitliche Betriebsprämie ersetzt werden, deren Gewährung an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit zu knüpfen ist. Dabei steht den Mitgliedstaaten eine Reihe von Optionen zur Verfügung.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der o. a. Verordnung um und enthält Regelungen zu ihrer Durchführung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die EU-weit vorgesehene Einführung einer Betriebsprämie führt zu einer völligen Umstellung des bisherigen Prämiensystems, unabhängig davon, für welche

Ausgestaltung der jeweilige Mitgliedstaat sich entscheidet. Umstellungen bei der Prämienverteilung erfordern erfahrungsgemäß einen höheren Verwaltungsaufwand als die Durchführung im Rahmen eines bestehenden Beihilfesystems. Sowohl in dem von der EG-Verordnung vorgesehenen Standardmodell als auch in dem für Deutschland vorgesehenen Kombinationsmodell sind von den durchführenden Behörden der Länder für die Betriebsinhaber jeweils individuelle Referenzbeträge festzusetzen. Dies wird zunächst einen höheren Personalaufwand erfordern, der sich aber nach Angaben der Länder derzeit ebenso wenig abschätzen lässt wie der Aufwand durch die Wahl des vorgesehenen Kombinationsmodells statt des Standardmodells der Betriebsprämienregelung. Neben diesen Kosten werden sich auch die sächlichen Verwaltungsausgaben, insbesondere im Hinblick auf neue Datenprogramme, erhöhen, deren Umfang nach Angaben der Länder derzeit nicht abschätzbar ist.

Für die Länder ergeben sich ferner zusätzliche, allerdings nach ihren Angaben derzeit nicht quantifizierbare Belastungen durch die notwendige systematische Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen vor Ort. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Finanzkontrollvorschriften der Europäischen Union. Ihre Beachtung ist notwendig, um finanzielle Berichtigungen (sog. Anlastungen) der Europäischen Union zu Lasten der nationalen öffentlichen Haushalte zu vermeiden. Eine derartige systematische Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des geltenden Rechts und der Dokumentation des Kontrollergebnisses ist bislang durch Fachbehörden in der geforderten Art und Weise nicht erfolgt.

Weitere, allerdings nach ihren Angaben ebenfalls zurzeit nicht quantifizierbare Kosten für die Länder ergeben sich aus der Verpflichtung, die Kontrollergebnisse zu speichern und an die für die Bewilligung von Direktzahlungen zuständigen Dienststellen zu übermitteln. Diese Kosten entstehen insbesondere durch den Aufbau eines leistungsfähigen EDV-Systems.

Nach Angaben der Länder nicht quantifizierbare Ausgaben folgen schließlich aus der Verpflichtung, die neu geschaffenen Vorgaben für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand umzusetzen, zu kontrollieren und Verstöße zu sanktionieren.

Die Kosten für die Länder sind zurzeit nicht quantifizierbar, weil die konkrete Umsetzung dieser Regelung noch nicht abschließend festgelegt ist. Für die Gemeinden ergeben sich mit Ausnahme der kreisfreien Städte keine zusätzlichen Kosten. Für die Landkreise sowie die kreisfreien Städte ergeben sich, soweit sie nach Landesrecht zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen zuständig sind, aus den oben genannten Gründen auch nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände zurzeit nicht quantifizierbare Kosten.

Für den Bund ergeben sich zusätzliche Kosten als Folge des erhöhten Aufwands für die Koordinierung der Umsetzung und der Vertretung der deutschen Belange auf EU-Ebene. Nach vorläufiger Einschätzung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Darüber wird im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2005 zu entscheiden sein.

Für Bund und Länder ergeben sich außerdem Kosten durch die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Durchführung und Kontrolle von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Zwecke der Durchführung eines automatisierten Abgleichs, die allerdings derzeit noch nicht exakt quantifizierbar sind. Die hierfür anfallenden Kosten sollen ähnlich wie die Kostenaufteilung beim Datenabgleich im Bereich der Rinderprämien nach einem noch nicht festgelegten Schlüssel unter Bund und Ländern aufgeteilt werden. Sie dürften in Abhängigkeit vom Speicher- und Programmumfang kaum wesentlich höher liegen als im Bereich der Rinderprämien. Eine exakte Kosten-

schätzung ist jedoch erst nach Vorlage eines Pflichtenheftes als Grundlage der zu treffenden Bund-Länder-Vereinbarung möglich.

3. Sonstige Kosten

Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ergeben sich zurzeit nicht quantifizierbare zusätzliche Kosten aus den Verpflichtungen zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand.

Für die übrigen Wirtschaftsbeteiligten ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehene vollständige Entkoppelung der Direktzahlungen hat zur Folge, dass die Landwirte ihre betrieblichen Entscheidungen stärker an den Marktbedingungen ausrichten. Dies wird Anpassungen der Produktionsstruktur und damit auch gewisse Markteffekte und somit Auswirkungen auf Einzelpreise haben, deren Ausmaß sich aber, insbesondere wegen der engen EU- und internationalen Marktverflechtungen, nicht abschätzen lässt. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/2553, 15/2770 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Region im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften ist das Land. Abweichend von Satz 1 bilden die Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.“

b) Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3

Nationale Reserve und Härtefälle

(1) Zur Bildung der nationalen Reserve im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind

1. die nationale Obergrenze nach Artikel 41 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit Wirkung für das Jahr 2005 angepasst nach Artikel 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, (nationale Obergrenze) und

2. der Betrag, um den die nationale Obergrenze nach Maßgabe des Artikels 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit Wirkung für das Jahr 2006 erhöht wird (zusätzlicher Betrag)

jeweils um 1,5 vom Hundert zu kürzen.

(2) Aufgabe der nationalen Reserve ist es, Referenzbeträge für Betriebsinhaber in den nach oder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Fällen, einschließlich des in § 5 Abs. 6 vorgesehenen Falles, festsetzen zu können.“

c) Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufteilung der Obergrenze auf die Regionen

(1) Die nationale Obergrenze wird auf die einzelnen Regionen nach dem in Anlage 1 vorgesehenen Schlüssel als Grundlage für die Berechnung des Referenzbetrages nach § 5 aufgeteilt (regionale Obergrenzen).

(2) Der zusätzliche Betrag wird im Verhältnis des Anteils der jeweiligen Region an der Summe der Beträge nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 auf die einzelnen Regionen als Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages nach § 5 Abs. 4 aufgeteilt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden die Aufteilung nach Satz 1 durchzuführen.“

d) Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der betriebsindividuelle Betrag wird für das Jahr 2005 wie folgt berechnet:

1. Nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird für folgende im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Direktzahlungen ein Betrag berechnet:
 - a) Rindfleisch mit den Direktzahlungen:
 - aa) Sonderprämie für männliche Rinder,
 - bb) Mutterkuhprämie einschließlich der Zahlungen für Färsen,
 - cc) Schlachtprämie für Kälber sowie
 - dd) Extensivierungsprämie in Höhe von 50 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages,
 - b) Schaf- und Ziegenfleisch,
 - c) Trockenfutter und
 - d) Kartoffelstärke in Höhe von 25 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages.
2. Zu dem nach Nummer 1 errechneten Betrag ist in Anwendung des Artikels 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der Betrag, der aus der Summe der Beträge der Milchprämie nach Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milchprämie) und der Ergänzungszahlung nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milch-Ergänzungszahlung) für jeden Betriebsinhaber gebildet wird, hinzuzurechnen.
3. Die Summe aus den Beträgen nach den Nummern 1 und 2 wird um 1,5 vom Hundert gekürzt.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

bbb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung besonderer regionaler Gegebenheiten abweichend von Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 das dort bestimmte Wertverhältnis zugunsten des Dauergrünlandes zu ändern, indem der Wert für das Dauergrünland um bis zu 0,15 erhöht wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 kann von der Ermächtigung nach Satz 2 nur Gebrauch gemacht werden, wenn für jedes Land einer Region dieselbe Erhöhung des Wertes für Dauergrünland vorgenommen wird.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Wirkung für das Jahr 2006 wird ein zusätzlicher betriebsindividueller Betrag festgesetzt. Er besteht im Rahmen des nach § 4 Abs. 2 auf die jeweilige Region aufgeteilten zusätzlichen Betrages aus der um 1,5 vom Hundert gekürzten Summe von 50,15328 vom Hundert der Milchprämie und von 49,99756 vom Hundert der Milch-Ergänzungszahlung.“

e) Der bisherige § 5 wird gestrichen.

f) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Anpassung der Zahlungsansprüche

(1) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region für das Jahr 2006 (Startwert) ist bis einschließlich des Jahres 2012 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) anzugleichen. Der regionale Zielwert ergibt sich aus der Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006. Der jeweilige Zielwert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*) bekannt gemacht.

(2) Im Falle der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in einem auf das Jahr 2006 folgenden Jahr werden

1. die in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche jeweils für jedes Anpassungsjahr und
2. der jeweilige regionale Zielwert

um den sich aus der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Prozentsatz gekürzt.

(3) Werden Zahlungsansprüche in einem dem Jahr 2006 folgenden Jahr auf Grund des § 3 Abs. 2 neu festgesetzt, werden diese Zahlungsansprüche ab dem Jahr der Neufestsetzung so angepasst wie die zum Zeitpunkt der Neufestsetzung bereits in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche.“

g) In § 7 Satz 1 ist die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ zu ersetzen.

h) Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

..... „Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

**Aufteilung der nationalen Obergrenze
auf die Regionen**

Region	Anteil in % an der nationalen Obergrenze
Baden-Württemberg	7,6415
Bayern	19,5759
Brandenburg und Berlin	7,2890
Hessen	4,1383
Mecklenburg-Vorpommern	8,1426
Niedersachsen und Bremen	15,3998
Nordrhein-Westfalen	9,2753
Rheinland-Pfalz	3,2023
Saarland	0,3723
Sachsen	5,8358
Sachsen-Anhalt	7,4846
Schleswig-Holstein und Hamburg	6,5564
Thüringen	5,0862

*) Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

i) Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 5 Abs. 3 Nr. 2)

**Verhältnis des Wertes des flächenbezogenen Betrages je Hektar
förderfähige Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt
wurde, bezogen auf den Wert des flächenbezogenen Betrages
je Hektar für die sonstigen förderfähigen Flächen**

Region	Wertverhältnis	
	sonstige förderfähige Flächen	Dauer- grünland
Baden-Württemberg	1	0,178
Bayern	1	0,297
Brandenburg und Berlin	1	0,254
Hessen	1	0,145
Mecklenburg-Vorpommern	1	0,194
Niedersachsen und Bremen	1	0,391
Nordrhein-Westfalen	1	0,392
Rheinland-Pfalz	1	0,175
Saarland	1	0,192
Sachsen	1	0,209
Sachsen-Anhalt	1	0,158
Schleswig-Holstein und Hamburg	1	0,262
Thüringen	1	0,180

j) In Anlage 3 wird die Angabe „Anlage 3 (zu § 6 Satz 1)“ durch die Angabe „Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1)“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „Pflanzengesundheit“ ein Komma und die Wörter „um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Erhaltung von Dauergrünland

Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass das Dauergrünland, das in den Anträgen der Betriebsinhaber, die Direktzahlungen beantragen, für Flächenprämien für das Jahr 2003 angegeben ist, in dem sich aus den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dafür ergebenden Umfang erhalten wird. Soweit sich aus den Anträgen auf die einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2005 ergibt, dass sich der Umfang des zu erhaltenden Dauergrünlandes vergrößert hat, bezieht sich die Verpflichtung der Länder nach Satz 1 auf den vergrößerten Umfang. Das Nähere regeln die Länder. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bleibt unberührt.“

c) § 4 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „stellenden“ die Wörter „landwirtschaftlichen und ökologischen“ eingefügt.

bbb) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. soweit es erforderlich ist, den sich aus § 3 Satz 1 und 2 ergebenden Umfang des zu erhaltenden Dauergrünlandes durch Maßnahmen der einzelnen Betriebsinhaber, die Direktzahlungen beantragen, zu wahren,

a) den Umbruch von Grünland zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen,

b) die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Dauergrünland oder das Anlegen von Dauergrünland auf sonstigen Flächen vorzuschreiben.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden ihres Landes nach § 4 einer Prämienbehörde ihres Landes zu übertragen.“

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 3.

cc) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Prämienbehörden)“ ein Komma und die Wörter „die nach der Milchprämienverordnung für die Ausstellung der Referenzmengen-Bescheinigung zuständigen Behörden“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die neuen Nummern 1 bis 6.

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Übermittlung kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

b) § 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige § 5 wird neuer § 4.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 (§ 8) wird wie folgt gefasst:

„7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden
 - aaa) nach dem Wort „Marktordnungswaren“ die Wörter „oder Direktzahlungen“,
 - bbb) nach dem Wort „Referenzmengen“ die Wörter „oder -beitragen“,
 - ccc) nach dem Wort „Höchstmengen“ die Wörter „oder -beitragen sowie nationaler Reserven“ und
 - ddd) nach dem Wort „Marktordnungsmaßnahmen“ die Wörter „oder von Direktzahlungen“
eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mengen“ die Wörter „oder Beträge“ eingefügt.“
- b) In Nummer 9 wird § 9a wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates,“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates,“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“
- c) Nummer 10 (§ 11) wird wie folgt gefasst:
- „10. In § 11 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „, soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 etwas anderes vorsehen,“ eingefügt.“
- d) Nummer 31 (§ 36) wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe d wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird neuer Buchstabe d.
5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der äußere Rahmentext wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 10. März 2004 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:“.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167)“ durch die Angabe „Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ ersetzt.

b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ werden durch das Wort „EG-Sicherheiten-Verordnung“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „5. April 2002 (BGBl. I S. 1250)“ wird durch die Angabe „10. März 2004 (BGBl. I S. 430)“ ersetzt.

Berlin, den 31. März 2004

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)
Berichterstatterin

Peter H. Carstensen (Nordstrand)
Berichterstatter

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Peter H. Carstensen (Nordstrand), Friedrich Ostendorff, Hans-Michael Goldmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 5. März 2004 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2553 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu der eine Genäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 15/2770 vorliegt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/2770 – wurde gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 15/2790 Nr. 9 am 26. März 2004 ebenfalls an die o. a. Ausschüsse überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 22. September 2003 erfährt die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik ab dem Jahr 2005 eine umfassende Neuausrichtung. Die Verordnung enthält gemeinsame Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmte Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Ziel der Verordnung ist es, viele der bisherigen Direktzahlungen von der tatsächlichen Produktion zu entkoppeln und als einheitliche Betriebsprämie zu gewähren. Den Mitgliedstaaten werden hierbei verschiedene Optionen eröffnet.

Zur Ausgestaltung dieser Vorgaben enthält der Gesetzentwurf unter anderem nachfolgende Regelungen:

- Das Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämienregelung sieht eine regionale Durchführung auf Basis eines Kombinationsmodells mit betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vor, die mit der Zeit zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen ausgestaltet werden sollen.
- Das Gesetz zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen enthält Vorschriften zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung, zur Verpflichtung des Betriebsinhabers, seine Flächen in gutem landwirtschaftlichen Zustand zu halten, und zum Grünlandumbruchverbot.
- Das Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für landwirtschaftliche Stützungsregelungen betrifft die über landwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsinhaber gespeicherten Informationen.
- Durch die Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen wird dessen Anwendungsbereich auf die EG-rechtlichen Neuerungen durch die einheitliche Betriebsprämienregelung und die anderweitigen Verpflichtungen für die Landwirte erstreckt.
- Das Gesetz zur Aufhebung des Modulationsgesetzes hebt die nationalen Regelungen zur fakultativen Modulation auf, die durch die Einführung der EU-weiten obligatorischen Modulation ab 2005 nicht mehr erforderlich sind.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 36. Sitzung und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 45. Sitzung jeweils am 31. März 2004 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme der Vorlagen unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktion empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 45. Sitzung am 31. März 2004 die Vorlagen beraten; über die Kosten wird ein gesonderter Bericht vorgelegt.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat zunächst im Rahmen der Selbstbefassung in seiner 25. Sitzung am 8. Dezember 2003 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Nationale Umsetzung der Beschlüsse zur EU-Agrarreform“ durchgeführt. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Anhörungssitzung wird auf das Protokoll der 25. Sitzung verwiesen. Ferner hat der Ausschuss in seiner 32. Sitzung am 3. März 2004 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, die in der 37. Sitzung am 22. März 2004 erfolgte und zu der folgende Verbände/Institutionen, Bundesländer und Einzelsachverständige eingeladen waren:

1. Deutscher Bauernverband e. V.,
2. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft,
3. Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände,
4. Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,
5. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
6. Niedersächsisches Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
7. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz,
8. Prof. Dr. Folkhard Isermeyer, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft,

9. Prof. Dr. Dieter Kirschke, Humboldt-Universität zu Berlin, Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät,

10. Lutz Ribbe, Direktor der Stiftung Europäisches Naturerbe.

In seiner 39. Sitzung am 31. März 2004 hat der 10. Ausschuss die Vorlagen abschließend behandelt. In die Beratungen sind auch die Ergebnisse der Anhörungssitzungen vom 8. Dezember 2003 und 22. März 2004 eingeflossen.

Die Koalitionsfraktionen haben auf Ausschussdrucksache 15(10)402 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht, mit denen auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden.

Seitens der **Koalitionsfraktionen** wurde unterstrichen, dass das bisherige Agrarsystem mit der Bindung der Direktzahlungen an die Produktion und den unübersichtlichen Prämienleistungen nicht mehr aufrecht erhalten werden könne.

Mit dieser EU-Agrarreform würde den finanziellen Zwängen der Osterweiterung und dem Druck innerhalb der WTO zu einer weiteren Öffnung der Agrarmärkte Rechnung getragen und die mit der Agenda 2000 begonnene Reform konsequent fortgeführt.

Durch das zwischen Bund und Ländern abgestimmte kombinierte Betriebs- und Flächenmodell käme man zu einem gleitenden Übergang und würde Strukturbrüche weitgehend vermeiden.

Hinsichtlich der Situation bei Milchprodukten sei man für ein deutsch-französisches Vorgehen zur Begrenzung der Milchgarantiemengen offen. Zum anderen sollte eine Abschaffung der Intervention bei Butter und Magermilchpulver erwogen werden.

Von der **CDU/CSU-Fraktion** wurde bemängelt, dass die von der Bundesregierung vorgesehene Umsetzung der Beschlüsse zur EU-Agrarreform eine völlige Abkehr von einer Agrarpolitik darstelle, die Politik für die Landwirtschaft und für die Produktion in der Landwirtschaft sei.

Hierbei handle es sich um eine ideologische Systemwende, die zu einem Aussteigen vieler Betriebe aus der Landwirtschaft führe, da vielerorts keine Gewinne mehr zu erzielen seien. Ziel müsse es daher sein, die wirtschaftenden Betriebe zu stärken, indem man ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessere. Bei der Umsetzung der Reformbeschlüsse gehe es darum, Strukturbrüche zu vermeiden und die bisherigen Marktanteile der deutschen Betriebe weitestgehend zu erhalten. Zumindest bei der Tierproduktion sollte ein Einstieg mit dem Betriebsprämienmodell gefunden werden.

Auch sei es wichtig, angesichts der Überschüsse bei der Milch zu einer gesonderten Regelung zu kommen, um ein weiteres Nachgeben der Milchpreise zu verhindern. Zudem erfordere ein solcher Paradigmenwechsel in der Agrarpolitik eine gründliche und ausführliche Debatte, was mit dem Zeitdruck der jetzigen Beratungen nicht zusammenpasse.

Seitens der **FDP-Fraktion** wurde unterstrichen, dass das Kombimodell so gestaltet werden müsse, dass möglichst viele Landwirte darin ihre Zukunft sehen. Zum einen gehe es darum, dass sich die Landwirte so weit wie möglich am Markt orientierten. Den Bauern aber, denen dies in Folge ihrer Flächen und Produktion nicht gelinge, müsse ein Aus-

gleich in Form einer Kulturlandschaftsprämie geleistet werden. Idealzustand wäre eine einheitliche Flächenprämie aufgrund ihrer bürokratiearmen Ausgestaltung. Schließlich seien für die Zukunft der Milchviehbetriebe lange Übergangszeiten erforderlich. Nationale Sonderwege müssten im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirte im Übrigen vermieden werden.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)402 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf – Drucksachen 15/2553, 15/2770 – unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)402 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatung nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2553 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu Nummer 1 (Artikel 1, Betriebsprämien durchführungsgesetz)

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund der Änderung in Buchstabe b sind im Aufbau des Gesetzes Anpassungen vorzunehmen. § 2 wird um die Bestimmung der Regionen (bisher § 3 Abs. 1) erweitert.

Satz 2 im Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Länder Bremen und Niedersachsen und die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein u. a. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beschlossen haben, jeweils eine Region im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bilden zu wollen.

Die Änderung greift Punkt 1 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe b

Nach dem vorliegenden Entwurf der EU-Durchführungsverordnung zu der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist bei der regionalen Durchführung der Betriebsprämienregelung die nationale Reserve zu bilden, indem von der nationalen Obergrenze eine entsprechende prozentuale Kürzung vorgenommen wird. Die bisherige in Übereinstimmung mit Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, wonach zur Bildung der nationalen Reserve die Referenzbeträge des Betriebsinhabers zu kürzen sind, ist daher anzupassen. Im Aufbau des Gesetzes ist daher ein neuer § 3 einzufügen. Dieses Vorgehen zur Bildung der nationalen Reserve bietet den Vorteil, dass nunmehr bereits vor Festsetzung der Referenzbeträge die nationale Reserve feststeht.

Zu Buchstabe c

§ 4 wird neu gefasst. Durch die Änderungen in Buchstabe a sind nur noch 2 Absätze erforderlich, die redaktionell u. a. auf Grund der Legaldefinitionen im nunmehrigen § 3 sprachlich vereinfacht werden können.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Buchstabe d zum jetzigen § 5 sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung in Buchstabe b.

Aufgrund des nunmehr vorgesehenen Verfahrens zur Bildung der nationalen Reserve stehen für die Verteilung der nationalen Obergrenze und des zusätzlichen Betrages auf die jeweiligen Regionen nur ein jeweils um 1,5 Prozent gekürzter Betrag zur Verfügung. Dies hat Auswirkungen auf die Festsetzung des Referenzbetrages und des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages.

Insoweit müssen diese Kürzungen bei den Berechnungen des betriebsindividuellen Betrages (Absatz 2) und des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages (Absatz 4) berücksichtigt werden, damit die ermittelten Beträge die gekürzten Obergrenzen nicht überschreiten. Beim flächenbezogenen Betrag (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) ist die Kürzung bereits dadurch berücksichtigt, dass nur der gekürzte Teil der Obergrenze für die Verteilung verfügbar ist (aufgrund des neuen § 3 Abs. 1 Nr. 1).

Durch die nunmehrige Formulierung wird geregelt, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Wert für das Dauergrünland um bis zu 0,15 erhöhen können. Dies dient der Vereinfachung.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe f

§ 6 wird in Buchstabe f neu gefasst.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Einführung der neuen Regelung Änderungen in der Festsetzung von Referenzbeträgen im Rahmen des Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahrens einen gewissen Umfang haben werden. Darüber hinaus sind gerade zu Beginn des neuen Systems zahlreiche Zuweisungen von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve zu erwarten. Es ist daher sachgerecht, den jeweiligen regionalen Zielwert und den Anpassungspfad der Zahlungsansprüche auf der Datenbasis 2006 festzulegen. Dies wird durch Absatz 1 geregelt.

Werden bestehende Zahlungsansprüche nach Artikel 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gekürzt, da die nationale Reserve ansonsten nicht ausreicht, um Zahlungsansprüche für bestimmte Fälle aus der nationalen Reserve zu verteilen, hat das zwangsläufig Auswirkungen auf die Anpassung der bestehenden Zahlungsansprüche. Die Anpassung der Zahlungsansprüche nach Absatz 1 ist ohne eine Kürzung berechnet worden. Auch der jeweilige regionale Zielwert ist nach einer Kürzung auf Grund der Vorschrift des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nicht mehr richtig. Durch Absatz 2 werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

Werden während der Anpassungszeit Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugeteilt, müssen diese Ansprüche auch in den Anpassungsprozess überführt werden. Dies wird durch Absatz 3 geregelt.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zu den Buchstaben a und c.

Entspricht Bundesrat (Nr. 1).

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zu den Buchstaben a und f.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, Direktzahlungen Verpflichtungsgesetz)**Zu Buchstabe a**

Die Verpflichtung, landwirtschaftliche Flächen in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten, sollte nicht zu unangemessenen Nachteilen für einen Landwirt führen, bei dem ein Teil seines Betriebes für eine rechtmäßige Baumaßnahme in Anspruch genommen wird. Für weitere Fälle eines gewichtigen Ausnahmebedarfes ist der Tatbestand der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ einzufügen (siehe Stellungnahme Bundesrat, Nr. 12).

Zu Buchstabe b

Aufgrund der positiven Umweltwirkungen von Dauergrünland ist dessen Erhaltung zu fördern und insbesondere einer möglichen massiven Umstellung auf Ackerland infolge der Agrarreform entgegenzuwirken. Die Länder haben daher sicherzustellen, dass Dauergrünland grundsätzlich erhalten wird und nicht in andere Nutzungsformen überführt wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird anhand der Anträge der Betriebsinhaber für Flächenprämien im Jahr 2003 und der Anträge auf die einheitliche Betriebsprämie im Jahr 2005 überprüft. Der neue Textvorschlag greift die aktuelle Entwicklung der Diskussion auf EU-Ebene auf. Die Anregungen des Bundesrates (Nr. 13 bis 20) sind damit entbehrlich. Eine einzelbetriebliche Verpflichtung ergibt sich nur dann, wenn sich der Anteil des Dauergrünlandes erheblich verringert. Die hierzu notwendige Verordnungsermächtigung und die konkreten Regelungstatbestände werden unter Buchstabe d Dreifachbuchstabe ccc eingeführt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in diesem Fall für Bundesbehörden nicht lediglich entsprechend, sondern unmittelbar gelten.

Die Änderung greift Punkt 21 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Doppelbuchstabe aa dienen der Klarstellung.

Die in den unterschiedlichen Arbeitsgruppen diskutierten Regelungen zur Pflege und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Flächen beinhalteten immer sowohl landwirtschafts- wie umweltfachliche Aspekte. Die Ermächtigungsnorm nennt, anders als die vergleichbare Regelung in Nummer 2, ökologische Aspekte nicht mehr ausdrücklich. Aus systematischen Gründen könnte dies so verstanden werden, dass ökologische Anforderungen hinsichtlich der Pflege nicht in der Verordnung nach Nummer 3 berücksichtigt werden könnten. Da dies nicht gewollt sein kann, sollte es im Gesetzestext ausdrücklich gemäß der Regelung in Dreifachbuchstabe aaa klargestellt werden.

Die Änderung greift Punkt 23 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Bei einer erheblichen Abnahme des Dauergrünlandes ist es gemäß des neu gefassten § 3 notwendig, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Regelungen in Dreifachbuchstabe ccc ermöglichen es, diese Maßnahmen zu verordnen. Dies kann ein Grünlandumbruchverbot oder eine Beschränkung desselben verbunden mit einer Genehmigungspflicht, die Auflage umgebrochenes Dauergrünland wieder anzulegen oder die Auflage der Neuanlage von Dauergrünland auf sonstigen Flächen sein. Die Regelung in Dreifachbuchstabe bbb ist eine hierdurch bedingte redaktionelle Folgeänderung.

Da von der Kommission Regelungen vorgesehen sind, nach denen zwar grundsätzlich die Cross-Compliance-Prüfungen von Fachüberwachungsbehörden durchzuführen sind, den Mitgliedstaaten aber auch die Möglichkeit eröffnet werden soll, diese von den Prämienbehörden vornehmen zu lassen, muss den Ländern im Gesetzestext diese Möglichkeit ebenfalls eingeräumt werden. Diese Möglichkeit wird in Doppelbuchstabe bb vorgesehen.

Die Änderung greift Punkt 25 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Nummer 3 (Artikel 3, InVeKos-Daten-Gesetz)**Zu Buchstabe a**

Neben den bisher im Gesetzentwurf genannten Prämienbehörden und Fachüberwachungsbehörden müssen auch die nach der Milchprämienverordnung für die Ausstellung der Referenzmengen-Bescheinigung zuständigen Behörden Daten an die Prämienbehörden liefern, soweit diese für die Prämienabwicklung erforderlich sind. Konkret geht es um die Meldung der einzelbetrieblichen Milchreferenzmenge von der Bundesfinanzverwaltung an die Prämienbehörden zum Zwecke des automatisierten Abgleichs, da diese die Grundlage für die Berechnung der Milchprämie bildet. Die Änderung in Doppelbuchstabe aa schafft hierfür die Voraussetzung.

Die Buchführungsdaten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie, für die Kommission bereit zu halten sind, sind nur zum Teil und nicht insgesamt für die Durchführung des automatisierten Abgleichs erforderlich. Da auch sonstige betriebsbezogene Daten vom automatisierten

Abgleich erfasst werden können, stellt die Änderung in Doppelbuchstabe bb klar, dass es nicht erforderlich ist, alle im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Buchführungsdaten in den Abgleich einzubeziehen.

Die Änderung greift Punkt 27 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Die Änderung in Doppelbuchstabe cc regelt die Zulässigkeit des automatisierten Abrufverfahrens und dient der Klarstellung, dass die genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in diesem Fall für Bundesbehörden nicht lediglich entsprechend, sondern unmittelbar gelten

Die Änderung greift Punkt 28 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe b

Eine spezialgesetzliche Regelung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 9 BDSG ist nicht zwingend bundesrechtlich zu regeln.

Die Änderung greift Punkt 28 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 4 (Artikel 4, MOG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Zustimmung des Bundesrates ist in § 9a Abs. 1 angezeigt, da mit einer Regelung im Bereich des Verfahrens bei anderweitigen Verpflichtungen solche Verfahren gemeint sind, die sich aus dem Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergeben. Die Durchführung dieser Verfahren ist aber Ländersache. Im Übrigen würde sonst auch diese Verordnungsermächtigung im Widerspruch zu Artikel 2 § 5 stehen. Ohne Zustimmung des Bundesrates wäre der Bund nur befugt, eine Verordnungsermächtigung zu erlassen, die sich auf das Verfahren der Abwicklung nach Mitteilung des Ergebnisses des Verfahrens der anderweitigen Verpflichtung bezieht.

Die Änderung greift Punkt 33 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, da auch in diesen Fällen die Durchführung der Bestimmungen den Ländern obliegt.

Die Änderung greift Punkt 34 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe c

Die Übertragung der Regelung des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß § 9a MOG ist in diesem speziellen Fall nicht angezeigt, da die damit einhergehende Umkehr der Beweislast die Landwirte ungleich benachteiligt und diese Vorgehensweise von der EU-Kommission auch nicht intendiert war. Die allgemeinen

Verfahrensgrundsätze der Regelung der Beweislast genügen vollauf, erlauben eine sachgerechte Entscheidung und vermeiden eine von den Betroffenen nur schwer zu akzeptierende Ausnahmeregelung.

Die Änderung greift Punkt 35 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Buchstabe d

Die Rechtspflicht der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand ist nicht mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts durchzusetzen. Vorschriften zur Durchsetzung solcher Handlungspflichten bedürfen keiner Bußgeldbewehrung, da das Gebot der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen

und ökologischen Zustand bereits durch Sanktionierungsmaßnahmen ausreichend abgedeckt werden kann.

Die Änderung greift Punkt 36 der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Zu Nummer 5

Mit den Änderungen in Buchstabe a wird die Neufassung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung durch die Verordnung vom 10. März 2004 nachvollzogen.

Die Änderungen in Buchstabe b ergeben sich aus der Änderung der Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch Verordnung vom 10. März 2004.

Berlin, den 31. März 2004

Waltraud Wolff (Wolmirstedt)

Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff

Berichterstatter

Peter H. Carstensen (Nordstrand)

Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann

Berichterstatter

